

Wasserwerksgenossenschaft

# 9586 FÜRNITZ

und Umgebung

Kärnten

9. April 1991

FÜRNITZ, am

Bezug: Zahl 8 Wa-240/1/82

Betreff: Satzungsänderung - Rechtsauskunft

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Wasserrechtsbehörde

9010 Klagenfurt

11.04.1991  
All-1371 A 191

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 2. April 1982, Zahl: 8 Wa-240/1/82, wurde im Jahre 1982 die Satzungsänderung der WWG Fürnitz und Umgebung auf Grund der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt.

Zur Beschußfassung für die Satzungsänderung war im Jahre 1982 nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Diese Bestimmung wurde mit der Novelle zum WRG 1959 in der Fassung des BGBl. Nr. 252/90 dahingehend geändert, daß nunmehr Beschlüsse über Satzungsänderungen und dergleichen mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung (Genossenschaftsversammlung) anwesenden Mitglieder möglich ist.

Die WWG Fürnitz beabsichtigt die bestehenden Satzungen bei der nächsten Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung) zu ändern und es ergeht an die Aufsichtsbehörde das Ersuchen um Rechtsauskunft, ob

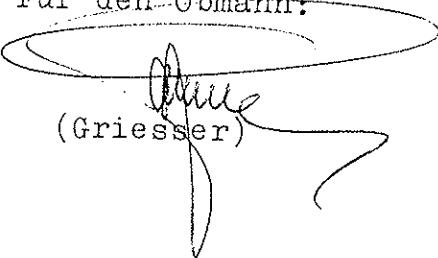
- a) die beabsichtigte Satzungsänderung noch nach der alten gesetzlichen Bestimmung (Zweidrittelmehrheit aller Stimmen) durchgeführt werden muß oder
- b) bereits die neue und nunmehr gültige gesetzliche Bestimmung des § 77 Abs. 5 des WRG 1959 in der Fassung der Novelle des BGBl. Nr. 252/90 angewendet werden kann.

Die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wäre für die WWG Fürnitz und Umgebung vorteilhaft, da erfahrungsgemäß bei der Mitgliederversammlung (Genossenschaftsversammlung) die Mindestanwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auch nicht gegeben ist und die Mitgliederversammlung ein zweites Mal ausgerufen werden muß.

Mit der Bitte um ehesten Mitteilung danken wir im voraus und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Obmann:

  
(Griesser)

Anlagen

2 Ablichtungen des jeweiligen Gesetzestextes

- g) jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Beschußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
  - h) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,
  - i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
  - k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.
- (4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Hierarchierung bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

+6.)

#### § 78. Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten.

(1) Die Genossenschaft hat für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

(2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wie weit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen

- a) für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaße der einbezogenen Grundflächen,
- b) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauche,
- c) für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung,
- d) für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art der Einbringung, für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung,
- e) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu besitzenden Nachteiles.

(4) Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die sie

ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die der Genossenschaft durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Anlagen zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 73 Abs. 2) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen ist, hat die Wasserrechtsbehörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten so festzusetzen, daß die verschiedenenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten.

(8) Die anlässlich der Bildung einer Wasser- genossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Genossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfange zu ersetzen.

#### § 79. Wahl der Genossenschaftsorgane.

(1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 7) einen Ausschuß zu wählen. Einer Minderheit von wenigstens 20 v. H. ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.

(2) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(3) Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter gewählt werden. In diesem Falle können Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung einem eigenen Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzugeben.

#### § 80. Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast.

Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied

- „i) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;
- ii) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.“

48 a. Im § 73 Abs. 3 wird das Wort „Abfallstoffen“ durch „Abfällen“ ersetzt.

49. In § 75 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Wenn über Zweck“ ersetzt durch „Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck“.

50. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.“

51. § 77 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.“

52. Dem § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.“

53. Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzu führen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.“

54. Dem § 85 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen.“

und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft nur insoweit, als hiervon öffentliche Interessen berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.“

55. § 88 Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 76.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.“

56. In § 93 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

57. Dem § 93 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiervon nicht berührt.“

58. Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.“

59. § 99 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 150 kW Höchtleistung;“